

Niedersächsische Landesbehörde
Für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 41 „Planfeststellung“
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

vorab per E-Mail an: poststelle@nlstbv.niedersachsen.de

04.11.2021

Stellungnahme Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conne-forde – Cloppenburg – Merzen (LH-14-325), Planfeststellungsabschnitt 3: Umspannwerk (UW) Garrel Ost - UW Cappeln West sowie Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) von Mast 125 (Höhe UW Garrel Ost) bis Mast 150 (UW Cloppenburg Ost)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen der Verbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN), Anglerverband Niedersachsen (AVN), Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. (LfV), Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) gibt das LabÜN zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen, Planfeststellungsabschnitt 3 folgende Stellungnahme ab:

1 UVP-Bericht

1.1 Schutzgut Biologische Vielfalt

Trotz der rechtlichen Verankerung des Schutzgutes Biologische Vielfalt in § 1 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 1 Abs. Nr. 1 BNatSchG, wird die biologische Vielfalt bislang kaum als eigenständiges Schutzgut in den UVP-Berichten berücksichtigt. Häufig stellen die Gutachter*innen die zuvor schon zu Pflanzen und

Anschrift:

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
Wilhelmshavener Straße 14
30167 Hannover

Kontakt:

Telefon: 0511 / 84 86 73 8 -0
Fax: 0511 / 84 86 73 8 -9
E-Mail: info@labuen.de
Internet: www.labuen.de

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Hannover
IBAN: DE 10251205100001424800
BIC: BFSWDE33HAN

Gesellschafter:



Tieren angestellten Ermittlungen lediglich unter die Überschrift „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“. Im vorliegenden UVP-Bericht ist zwar ein eigenes Kapitel zum Schutzgut Biologische Vielfalt vorhanden, jedoch finden sich dort nur Verweise auf „Beurteilungsaspekte“ in anderen Kapiteln. So soll sich der Leser/die Leserin des UVP-Berichts die nötigen Informationen zu Schutzgebieten, Bodentypen, Biotoptypen, Rote Liste-Arten etc. aus der Umweltstudie, dem Artenschutzfachbeitrag und dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zusammensuchen und eigenständig zusammenfügen, um das Schutzgut Biologische Vielfalt bewerten zu können.

Mit der Erweiterung des Schutzgutkatalogs im § 2 Abs. 1 UVPG um die biologische Vielfalt sind die Anforderungen der CBD integriert. Daraus folgt, dass sowohl der ökosystemare Ansatz der CBD als auch alle (materiellen) Ebenen der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden müssen (KOCH et al. 2011¹). Von einer zu großen Konzentration auf streng geschützte Arten und Biotope muss Abstand genommen werden. Die gesamte biologische Vielfalt ist im UVP-Bericht im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens zu beschreiben und zu bewerten.

Raum-zeitlichen Prozesse, die Voraussetzung für die Sicherung der biologischen Vielfalt sind, müssen verstärkt berücksichtigt werden (KOCH et al. 2011). Dazu gehört, dass erhebliche Auswirkungen von Vorhaben auf Puffersysteme und Rückzugsräume erkannt werden müssen, denn diese ermöglichen die Anpassung von Lebensgemeinschaften an die ubiquitäre Lebensraumdynamik und speziell an wechselnde Witterungsverläufe bzw. den Klimawandel. Der Einbezug von Puffersystemen und Rückzugsräumen trägt auch dazu bei, dass Belastungsgrenzen von Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosystemen nicht überschritten werden.

Die folgenden Fragen aus dem „Thesenpapier Biologische Vielfalt in Umweltprüfungen“ (KOCH et al. 2011) können bei der Beurteilung der Auswirkungen von Vorhaben auf die biologische Vielfalt helfen:

- Hat ein Vorhaben insgesamt erheblichen Einfluss auf raum-zeitliche Prozesse, die zur nachhaltigen Sicherung der biologischen Vielfalt erforderlich sind?
- Hat ein Vorhaben erheblichen Einfluss auf abiotische Voraussetzungen zur Sicherung schützenswerter materieller Bestandteile?
- Hat ein Vorhaben erheblichen Einfluss auf abiotisch-biotische Wechselwirkungen, die Voraussetzung zur Sicherung schützenswerter materieller Bestandteile sind?
- Hat ein Vorhaben unmittelbaren Einfluss auf schützenswerte materielle Bestandteile?

Wir fordern, dass das Kapitel 7.2.4 Biologische Vielfalt von der Vorhabenträgerin dahingehend überarbeitet wird, dass eine ausreichende Beschreibung und Bewertung des Umweltzustand des Schutzgutes Biologische Vielfalt stattfindet. Der alleinige Verweis auf verschiedene „Beurteilungsaspekte“ in unterschiedlichen Kapiteln und Gutachten reicht nicht aus. Erst das Zusammenfügen der unterschiedlichen Aspekte kann die biologische Vielfalt darstellen. Dieses Zusammenfügen kann die Vorhabenträgerin nicht dem Leser/der Leserin überlassen.

¹ KOCH, M., RECK, H. & SCHOLLES, F. (2011): Thesenpapier Biologische Vielfalt in Umweltprüfungen. In: UVP-report 25 (2+3): 112-121, 2011

1.2 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen werden von der Vorhabenträgerin nicht ausreichend dargestellt und berücksichtigt. Im UVP-Bericht werden die Wechselwirkungen lediglich indirekt im Rahmen der Darstellung der Wirkfaktoren (s. Kap. 6, Umweltstudie) beachtet. Laut der Vorhabenträgerin verdeutlichen die dargestellten Wirkfaktoren, *„dass ein Wirkfaktor nicht nur für ein Schutzgut wirkt, sondern i.d.R. auch mehrfach relevant ist“* (s. Kap. 7.9, Umweltstudie). Dies allein reicht jedoch nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die für das Plangebiet relevanten Wechselwirkungen zu beschreiben und zu bewerten. In den Kapiteln zu den einzelnen Schutzgüter, d.h. bei der Beschreibung und Bewertung jedes einzelnen Schutzgutes, sind *„insbesondere die prognostizierten Veränderungen bei anderen Schutzgütern aufzuführen, die ihrerseits zu Auswirkungen bei dem betrachteten Schutzgut führen können“* (RASSMUS et al. 2001²). Ebenfalls sind bei der Beschreibung und Bewertung jedes einzelnen Schutzgutes Veränderungen aufzuführen, die als Einflussgrößen für weitere Schutzgüter erheblich sein können (RASSMUS et al. 2001).

Um die Wechselwirkungen ausreichend zu berücksichtigen, müssen Systemzusammenhänge und Wirkungsketten zwischen den einzelnen Schutzgütern erkannt und berücksichtigt werden. Die Einbeziehung der Wechselwirkungen dient dazu, die Verlagerung der Belastung von einem Umweltfaktor auf den anderen auszuschließen. Dazu ist eine *„verbal-argumentative medienübergreifende Zusammenschau der medialen Auswirkungen“* im Rahmen des UVP-Berichts zu erarbeiten und zusammenfassend in einem eigenen Kapitel darzustellen (RASSMUS et al. 2001). Dies ist von der Vorhabenträgerin nachzuholen.

1.3 Amphibien

In Tabelle 59 (s. Kap. 7.2.1.5.6) im UVP-Bericht wird die Barriere- und Fallenwirkung durch die Baustelleneinrichtung nicht als Wirkfaktor aufgeführt. Baugruben können ein gefährliches Hindernis für Amphibien darstellen. Deshalb sind sie durch einen Amphibienschutzzaun zu sichern. Die Barriere- und Fallenwirkung ist als baubedingter Wirkfaktor von der Vorhabenträgerin zu ergänzen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen daraus abzuleiten.

In Kapitel 7.2.1.5.6 heißt es weiterhin, *„Durch den Baustellenverkehr können für wandernde Amphibien zwischen den Gewässern und den Überwinterungshabitaten unerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen, da hier ein Kollisionsrisiko besteht.“*. Kollisionen von Amphibien mit Baustellenfahrzeugen führen zur Tötung von Individuen und stellen damit im Gegensatz zur Aussage der Vorhabenträgerin eine erhebliche Beeinträchtigung der Artengruppe dar. Hierbei sind nicht nur Wanderbeziehungen zwischen Laichgewässern und Überwinterungshabitaten, sondern auch zwischen Laichgewässern und Sommerlebensräumen zu berücksichtigen. Die Einschätzung des baubedingten Kollisionsrisikos ist von der Vorhabenträgerin zu überarbeiten und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

² RASSMUS, J., BRÜNING, H., DR. KLEINSCHMIDT, V., DR. RECK, H., PROF. DR. DIERßEN, K. (2001): Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Auftrag des Umweltbundesamtes, März 2001.

In Bezug auf die Artengruppe Amphibien trifft die Vorhabenträgerin in Kapitel 7.2.1.5.6 eine weitere falsche Annahme: *„Liegen Amphibiengewässer im Bereich des Absenktrichters, können die Grundwasserhaltungsmaßnahmen ein Trockenfallen dieser Gewässer zur Folge haben. Dies kann zu einer Beeinträchtigung von Amphibien führen. Diese bauzeitliche Wasserhaltung ist jedoch pro Mast auf im Mittel auf ca. 30 Tage begrenzt (Anlage 01 Erläuterungsbericht, Kapitel 9.2 sowie Anlage 18.1 Wasserhaltungskonzept, Kapitel 5.2.2). Die Absenktrichter nehmen zudem mit der Entfernung zum Mast deutlich ab. Da die bauzeitliche Grundwasserabsenkung im Mittel auf ca. 30 Tage beschränkt ist, sind die Auswirkungen auf die Amphibien(-gewässer) mit denen in einer natürlich auftretenden Trockenperiode vergleichbar. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind deshalb nicht gegeben.“* Das natürliche Trockenfallen von Gewässern aufgrund von Witterungsbedingungen kann keinesfalls mit dem Trockenfallen im Zuge von Baumaßnahmen gleichgesetzt werden. Auch wenn es Gewässer gibt, die aufgrund von natürlichen Witterungsbedingungen trockenfallen, ist dies natürlich keine Begründung und erst recht keine Erlaubnis dafür, dass durch die Baumaßnahmen Fortpflanzungsstätten von Amphibien beeinträchtigt werden dürfen. Baubedingte Grundwasserabsenkungen können insbesondere in besonders trockenen Jahren, die wir immer häufiger erleben, zusätzlichen Stress für Amphibien bedeuten. Der EuGH hat 2012 deutlich gemacht, dass eine Wasserentnahme insbesondere in Dürre Jahren erhebliche negative Auswirkungen auf den Lebensraum von an Gewässer gebundenen Arten haben kann und es somit zu einer erheblichen Störung kommt (EuGH, Urt. V. 15.3.2012 – C-340/10, Rnrn. 50 und 64). Es sind zwingend Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verhindern. Im Fall von Gewässern, die Amphibien als Lebensraum dienen, hat die bauzeitliche Grundwasserabsenkung unbedingt außerhalb der Fortpflanzungszeit der Amphibien stattzufinden.

Folgende Aussage der Vorhabenträgerin in Kapitel 7.2.1.5.6 zeigt, dass die Sommerlebensräume der Amphibien bzw. die Wanderbeziehungen zwischen Gewässern und Sommerlebensräumen nicht berücksichtigt wurden: *„Es wurden entweder keine Arten nachgewiesen oder durch die Lage der Probegewässer und der potenziellen Überwinterungshabitate in ausreichender Entfernung zu den baubedingten Wirkungen (wie Baustelleneinrichtung und Zuwegungen bzw. Bodenaushub und Verdichtung sowie Rodung von Vegetation oder Baustellenverkehr) entstehen per se keine Beeinträchtigungen.“* Aussagen zu möglichen erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb der Sommerlebensräume bzw. auch den Wegen dorthin, sind von der Vorhabenträgerin zu ergänzen.

In Kapitel 7.2.1.5.6 findet sich eine weitere Aussage zur Betroffenheit von Amphibien, der wir nicht zustimmen können. So heißt es, *„Im Bereich des Waldes entlang der B 213, angrenzend an das Probegewässer A28, wird temporär ein Schutzgerüst aufgestellt. Dafür werden die Gehölze in diesem Bereich entfernt. Sofern die Gehölze nur gefällt und nicht gerodet werden, entstehen weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen, da im direkten Umfeld weitere potenzielle Überwinterungshabitate verfügbar sind (und auch bestehen bleiben) und die Wahrscheinlichkeit, dass ausgerechnet in dem Bereich der Gehölzentnahme ein Großteil der Individuen überwintert gering ist.“* Finden die Gehölzfällungen während der Überwinterungszeit der Amphibien statt, so ist sicherzustellen, dass sich keine Individuen im Bereich der Fällarbeiten befinden, andernfalls kann ein Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Aussage, dass *„die Wahrscheinlichkeit, dass ausgerechnet in dem Bereich der Gehölzentnahme ein Großteil der Individuen*

überwintert gering ist.“, wird dem Individuenbezug des Tötungsverbots nicht gerecht. Auch wenn dort nicht ein Großteil der Individuen, sondern nur einzelne Individuen überwintern, kann der Verbotstatbestand der Tötung ausgelöst werden. Sollte es sich um ein Überwinterungshabitat von streng geschützten Amphibienarten handeln, so kann auch der Verbotstatbestand der Zerstörung von Ruhestätten ausgelöst werden. Die Vorhabenträgerin hat die Beurteilung der Betroffenheit von Amphibien zu überarbeiten und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

Laut der Vorhabenträgerin haben die Probegewässer A65-A67, bedingt durch die Kammolch-Nachweise, eine hohe Bedeutung als Amphibienlebensraum. Obwohl sich die Baustelleneinrichtungsfläche, die Zuwegungen und Seilflächen für den Mast 59 zwischen den beiden Gewässern A65 und A66 befinden und die Wanderbewegungen zwischen den Gewässern durch den Baustellenbetrieb bzw. den Baustellenverkehr temporär zerschnitten werden und Kollisionsgefahr besteht, rechnet die Vorhabenträgerin lediglich mit unerheblichen nachteiligen Auswirkungen. Dem können wir nicht folgen. Die Aussage, dass Amphibien nur „unerheblich nachteilig gefährdet oder beeinträchtigt werden“, findet sich in Kapitel 7.2.1.5.6 immer wieder. Wir hoffen, dass es sich hier um einen Tippfehler handelt, der von der Vorhabenträgerin behoben wird. Da es durch die Baumaßnahmen zu Zerschneidungen (Barrierewirkung) kommt, können erhebliche Beeinträchtigungen keinesfalls ausgeschlossen werden.

1.4 Libellen

In Bezug auf die Artengruppe der Libellen werden von der Vorhabenträgerin ebenso wie bei der Artengruppe der Amphibien falsche Schlussfolgerungen gezogen. Zunächst heißt es in Kapitel 7.2.1.7.6, *„Liegen Libellengewässer im Bereich des Absenktrichters können die Grundwasserhaltungsmaßnahmen ein Trockenfallen dieser Gewässer zur Folge haben. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Libellenlarven, die auf Gewässerlebensräume angewiesen sind, führen.“*. Dem können wir folgen. Nicht zustimmen können wir jedoch der Aussage, *„Da die bauzeitliche Grundwasserabsenkung im Mittel auf ca. 30 Tage beschränkt ist, sind die Auswirkungen auf die Libellen(-gewässer) mit denen in einer natürlich auftretenden Trockenperiode vergleichbar. Unerhebliche nachteilige Auswirkungen sind deshalb nicht gegeben.“*. Wie bereits bei der Artengruppe der Amphibien erläutert, kann das natürliche Trockenfallen von Gewässern aufgrund von Witterungsbedingungen keinesfalls mit dem Trockenfallen im Zuge von Baumaßnahmen gleichgesetzt werden. Auch wenn es Gewässer gibt, die aufgrund von natürlichen Witterungsbedingungen trockenfallen, ist dies natürlich keine Begründung und erst recht keine Erlaubnis dafür, dass durch die Baumaßnahmen Fortpflanzungsstätten von Libellen beeinträchtigt werden dürfen. Baubedingte Grundwasserabsenkungen können insbesondere in besonders trockenen Jahren, die wir immer häufiger erleben, zusätzlichen Stress für Libellen bedeuten. Es sind zwingend Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verhindern. Im Fall von Gewässern, die Libellen als Lebensraum dienen, hat die bauzeitliche Grundwasserabsenkung unbedingt außerhalb von sensiblen Zeiten wie der Fortpflanzungszeit der Libellen stattzufinden.

2 Artenschutzfachbeitrag

2.1 Planungsrelevante Arten

Im Artenschutzfachbeitrag (s. Kap. 3.1) heißt es, „Für die europäischen Vogelarten erfolgt eine einzelartbezogene Prüfung lediglich für wertgebende (planungsrelevante) Arten.“. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass „für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen) die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. d. R. nicht erfüllt sind.“. Aufgrund dieser Annahme werden die ubiquitären Vogelarten im Artenschutzfachbeitrag in Gilden zusammengefasst und nicht einzelartbezogen betrachtet.

Sich auf sogenannte „planungsrelevante“ Vogelarten zu konzentrieren und davon auszugehen, dass die Zugriffsverbote bei ubiquitären Vogelarten nicht eintreten, ist nach dem EuGH- Urteil vom 04. März 2021³ nicht zulässig. Nach dem EuGH beziehen sich die Zugriffsverbote auf sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Im EuGH- Urteil vom 04. März 2021 finden sich folgende Aussagen:

„Daher geht aus dem Wortlaut von Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie klar und eindeutig hervor, dass die Anwendung der in dieser Bestimmung genannten Verbote keineswegs nur den Arten vorbehalten ist, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.“

Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass weder der Zusammenhang, in dem Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie steht, noch der Sinn und Zweck dieser Richtlinie es erlauben, ihren Anwendungsbereich auf diese drei Kategorien von Vogelarten, die das vorlegende Gericht in seiner ersten Frage nennt, zu beschränken.“ (EuGH, Urteil vom 04. März 2021 - C-473/19, C-474/19 [ECLI:EU:C:2021:166], Schweden - Rn. 36 f.)

Folglich ist der Artenschutzfachbeitrag dahingehend zu überarbeiten, dass alle Vogelarten gleichermaßen Berücksichtigung finden und die Unterscheidung in „planungrelevante“ und „nicht planungsrelevante“ Arten gestrichen wird. Andernfalls ist der Artenschutzfachbeitrag nicht europarechtskonform.

2.2 Rote Liste

Die Beschreibung und Bewertung des Brutvogelbestands bezieht sich auf die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands mit Stand von 2015 und damit nicht auf die aktuelle Rote Liste. Die aktuelle Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (6. Fassung) ist vom 30. September 2020 (RYS LAVY et al. 2020)⁴. Von den in Tabelle 5 (s. Kap. 5.1.2.1) aufgeführten Brutvogelarten hat sich z.T. der Gefährdungsstatus geändert. Somit ist die Tabelle zu überarbeiten und im Zusammenhang damit auch die Einschätzung von möglichen Beeinträchtigungen der im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten.

Der Kleinspecht (*Dryobates minor*) wird in Tabelle 7 (s. Kap. 5.1.2.3) als eine im Untersuchungsraum erfasste Brutvogelart angegeben. Hierbei handelt es sich um eine nach der Roten Liste Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020) gefährdete Art (RL D 3). Die Vorhabenträgerin geht jedoch davon aus, dass keine

³ EuGH, Urteil vom 04. März 2021 - C-473/19, C-474/19 [ECLI:EU:C:2021:166], Schweden - Rn. 36 f.

⁴ RYS LAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELD, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Gefährdung für diese Art vorliegt und nimmt somit keine einzelartbezogene Prüfung vor. Abgesehen davon, dass eine Einteilung der Brutvogelarten in „*planungsrelevante*“ und „*nicht planungsrelevante*“ Arten generell nicht zulässig ist, hat die Vorhabenträgerin den Kleinspecht trotz seiner Gefährdung nicht näher betrachtet. Grund dafür ist, dass die Vorhabenträgerin von einem veralteten Stand der Roten Liste Deutschlands ausgeht.

Die Aussagen im Artenschutzfachbeitrag und damit auch im UVP-Bericht sowie im LBP sind an den aktuellsten Stand der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (6. Fassung) anzupassen.

2.3 Vermeidungsmaßnahmen

2.3.1 Brutvögel

Die folgende Aussage der Vorhabenträgerin in Kapitel 6.1.1.1 teilen wir nicht: *„Selbst wenn nicht alle Brutplätze gefunden werden, ist davon auszugehen, dass durch die ÖBB das baubedingte Tötungsrisiko bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos abgesenkt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13).“*

Unserer Ansicht nach kann bei einer Baufeldfreimachung in einem bisher nicht vorbelasteten Lebensraum nicht davon ausgegangen werden, dass die Tötung durch die Baumaschinen z.B. bei den Fällarbeiten oder dem Abschieben zum allgemeinen Lebensrisiko der betroffenen Arten gehört. Der Verbotstatbestand der Tötung wird z.B. in Bezug auf betriebsbedingte Auswirkungen von Straßen erst erfüllt, *„wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist.“* (BVerwG, Urt. V. 10.11.2016 – 9 A 18.15, Rn. 82 aa).

Sowohl Gehölz- als auch Bodenbrüter sind jedoch i.d.R. keinem Tötungsrisiko ausgesetzt, dass mit der Baufeldfreimachung und der damit verbundenen Rodung von Gehölzen und dem Abschieben vergleichbar wäre. Folglich führt die Baufeldfreimachung zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko der dort brütenden Vögel.

Kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich während der Baufeldfreimachung Individuen europäisch geschützter Vogelarten im Eingriffsbereich befinden und diese durch die Baumaßnahmen verletzt oder getötet werden, so ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Das Tötungsverbot wird auch ausgelöst, wenn durch Vermeidungsmaßnahmen bewirkt wird, dass sich ein Großteil der Individuen nicht im Eingriffsbereich befindet, jedoch ein Vorkommen einzelner Individuen weiterhin möglich ist (vgl. BVerwG 9 A 12.10, Urteil vom 14. Juli 2011, Rn. 128). Nach dem Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 reicht es nicht aus *„die Zahl der [...] zu Tode kommenden Tiere stark zu vermindern“* (BVerwG 9 A 12.10, Urteil vom 14. Juli 2011, Rn. 127 f.). Kann also die ÖBB nicht garantieren, dass sie alle Brutplätze findet, so ist die ÖBB keine geeignete Vermeidungsmaßnahme und in jedem Fall eine Bauzeitenregelung vorzusehen. Im Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 heißt es, *„Sollte das Konzept ein unzureichendes Mittel zum Ausschluss eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sein, ein solches Risiko sich aber mit anderen verhältnismäßigen Maßnahmen ausschließen lassen, so hat die Maßnahme nicht alle zu Gebote stehenden Mittel zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der betroffenen Naturgüter ausgeschöpft.“* (BVerwG 9 A 12.10, Urteil vom 14. Juli 2011, Rn. 108). In diesem Fall wäre eine Bauzeitenregelung (Baumaßnahmen nicht in der Zeit vom 01. März und 30. September)

unabhängig von einer ÖBB eine verhältnismäßige Maßnahme, um das Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang wird in Kapitel 6.1.1.1 erwähnt, dass eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich bereits vorsorglich weitgehend vermieden werden soll, indem bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Abschieben/ Roden/ Rückschnitt von Vegetation, Einrichtung von Zufahrtswegen) vor Beginn der Brutzeit erfolgen, was durch Maßnahme Nr. V_{AR}2 umgesetzt werden soll. Die Maßnahme Nr. V_{AR}2 beinhaltet laut Maßnahmenblatt aber nur die zeitliche Beschränkungen der Maßnahmen an Gehölzen und nicht die Baufeldfreimachung insgesamt.

Kann das Vorkommen von Brutplätzen im Eingriffsbereich nicht durch die ÖBB mit Sicherheit ausgeschlossen werden, fordern wir die Umsetzung einer Bauzeitenregelung (Baumaßnahmen nicht in der Zeit vom 01. März und 30. September) unabhängig von einer ÖBB.

2.4 Prüfung der Verbotstatbestände

2.4.1 Brutvögel

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf die Brutvögel (s. Kap. 8.1) werden die Verbotstatbestände nicht klar voneinander getrennt bzw. falsche Bezüge zwischen diesen hergestellt. So finden sich bei der Prüfung des Tötungsverbots Aussagen zum Störungsverbot: *„Neben möglichen direkten Verlusten im Eingriffsbereich sind indirekte Verluste infolge störungsbedingter Brutaufgabe im Nahbereich der Eingriffe zu berücksichtigen.“* *„Indirekte Verluste infolge störungsbedingter Brutaufgabe“* fallen jedoch nicht unter den Verbotstatbestand der Tötung, sondern den der Störung. So sind bei der Prüfung des Störungsverbots nachteilige Wirkungen zu betrachten, die *„von stressbedingten körperlichen Schädigungen [...] und Veränderungen des Raum-Zeit-Musters bis zum vollständigen Verlust von Lebensräumen durch die Entwertung von Nahrungsflächen, Brutstätten oder Ruhezonen“* (ROTH & ULBRICHT 2006⁵) reichen. Die Prüfung der Verbotstatbestände ist entsprechend zu überarbeiten.

Bei der Prüfung des Störungsverbots heißt es, *„Die Prüfung des Störungsverbots deckt sich zu einem großen Teil mit der im Rahmen des Tötungsverbots vorgenommenen Prüfung hinsichtlich möglicher störungsbedingter Brutverluste.“* (s. Kap. 8.1). Da das Tötungsverbot individuenbezogen ist und das Störungsverbot auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzielt, können die beiden Verbotstatbestände nicht in dieser Weise zusammen abgearbeitet werden. Außerdem sind die störungsbedingten Brutverluste, wie oben erläutert, dem Störungs- und nicht dem Tötungsverbot zuzuordnen. Die Verbotstatbestände sind klar voneinander zu trennen und zu prüfen.

Die folgende Aussage zeigt, dass sich die Vorhabenträgerin für die Prüfung des Störungsverbots auf den regionalen und/oder nationalen Erhaltungszustand und nicht den lokalen Erhaltungszustand bezieht: *„Eine erhebliche Störung tritt ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population störungsbedingt verschlechtert. Angaben zum Erhaltungszustand sind u. a. den Roten Listen zu*

⁵ ROTH, M. & ULBRICHT, J. (2006): Anthropogene Störungen als Umweltfaktoren. In: BAIER, H., ERDMANN, F., HOLZ, R., WATERSTRAAT, A. (Hrsg.): Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidungen in der Landschaft: 151-161. Berlin, Heidelberg: Springer.

entnehmen.“ (s. Kap. 8.1). In den Roten Listen findet sich jedoch nicht der Erhaltungszustand der lokalen Population. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin zum Störungsverbot sind entsprechend zu überarbeiten.

Insgesamt weisen die Unterlagen einige Mängel auf, insbesondere was das Verständnis der Schutzgüter und des Artenschutzes betrifft. Diese sind von der Vorhabenträgerin unbedingt zu beheben.

Mit freundlichen Grüßen

Carina Kiki
LabÜN GbR